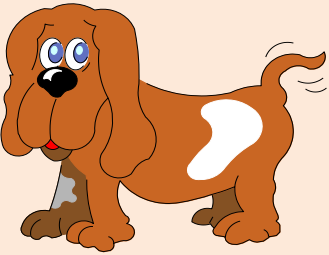


Wichtiges um den Hund

Welche wesentlichen Regeln und Vorschriften sind bei der Haltung und Führung eines Hundes in der Stadt Strausberg zu beachten?

Bürgerinformation



Gebote / Verbote	Inhalt	Bemerkungen	Rechtsgrundlagen	
1. Generell gilt: Gefahrloses und <u>beaufsichtigtes Führen</u> des Hundes und <u>Überlassung an geeignete Personen</u> (siehe § 2 HundehV)				
2. Kennzeichnungspflichten	generelle Halsbandpflicht	...außerhalb geschlossener Räume bzw. beim mit sich Führen des Hundes Verpflichtung zur Kennzeichnung mittels Halsband, Gurt oder sonstigen Hundegeschirres, auf oder an dem Name und Anschrift des Halters stehen müssen.	Ausnahmen: Dies gilt nicht für Hunde auf umfriedeten Grundstücken, von denen sie nicht entweichen können, und für Jagdhunde bei jagdlicher Verwendung.	Hundesteuersatzung der Stadt Strausberg
		bzw. außerhalb eines eingefriedeten Besitztums Kennzeichnungspflicht wie v.g.	Ausnahmen: (gilt nicht für ...) – vgl. § 15 HundehV ... Diensthunde des Bundesgrenzschutzes, des Zolls, der Bundeswehr, des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und der Polizei	Hundehalterverordnung - HundehV
	Steuerpflicht	Verpflichtung, die gültige Steuermarke am Hund (ohne Alterslimit) gut sichtbar anzubringen, wenn dieser außerhalb geschlossener Räume oder umfriedeter Grundstücke geführt wird. 	Anmeldepflicht bei der Kämmerei der Stadtverwaltung Strausberg Das Halten von mindestens 3 Monate alten Hunden In Pflege oder Verwahrung genommene Tiere, wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten wird. Ausnahmen: Steuerbefreiung für Hunde, die für Blinde, Gehörlose oder zur Behindertenbegleitung notwendig sind. Steuerfreiheit wird gewährt bei Diensthunden von Polizei, Bundeswehr Zoll und Forstwirtschaft, Sanitäts- und Rettungshunden Steuer (Jahresbeitrag): 1.Hund = 48,00€, 2.Hund = 60,00€, 3. und jeder weitere Hund = 84,00€ und je gefährlichen Hund = 180,00€	Hundesteuersatzung der Stadt Strausberg
	Chippflicht	Implantierung eines fälschungssicheren Mikrochips gem. ISO-Norm aller Hunde mit einer Widerristhöhe von mindestens 40cm oder einem Gewicht von mindestens 20kg.	Ausnahmen: keine Desweiteren sind die Festlegungen im § 6 HundehV zu beachten (z.B. Nachweis der Zuverlässigkeit → Führungszeugnis).	HundehV
3. Haftpflichtversicherung	Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung	Alle Hunde die eine Erlaubnis nach § 10 HundehV benötigen (gefährliche Hunde)	HundehV	
4. Beseitigungspflicht von Hundekot	Unverzügliche Beseitigungspflicht der Verunreinigungen gem. § 8 OBVO		OBVO	
5. Mitnahmeverbot	⊘ auf Kinderspielflächen ⊘ auf gekennzeichneten Liegewiesen ⊘ gekennzeichnete Badestellen ⊘ in Badeanstalten		§4 HundehV	

6. Leinenpflicht Leine: reißfest Höchstmaß: 2 Meter	<p>🐕 bei öffentlichen, Versammlungen, Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen</p> <p>🐕 auf Sport- und Campingplätzen 🐕 in umfriedeten oder anderweitig begrenzten der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen 🐕 in Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln 🐕 bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern und sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen</p> <p>🐕 in der Altstadt (begrenzt durch die Stadtmauer) 🐕 auf dem Uferweg um den Straussee</p>	§3 HundehV OBVO
7. Maulkorbzwang	<p>🐕 in Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln hat jeder Hund einen das Beißen verhindernden Maulkorb zu tragen</p> <p>🐕 Jedem Hund, der als gefährlich gilt, ist außerhalb des umfriedeten Besitzums ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen.</p>	§3 HundehV

Zusätzlich gilt für gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind

gem. § 8 Abs.2 HundehV	<p>folgende Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde:</p> <p>🐕 American Pitbull Terrier 🐕 American Staffordshire Terrier 🐕 Bullterrier 🐕 Staffordshire Bullterrier 🐕 Tosa Ino 🐕 Olde English Bulldogge</p> <p>Die Haltung ist gem. § 1 Abs.2 HundehV verboten.</p>
gem. § 8 Abs.3 HundehV	<p>Bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist (Negativgutachten): 🐕 Alano 🐕 Bullmastiff 🐕 Cane Corso 🐕 Dobermann 🐕 Dogo Argentino 🐕 Dogue de Bordeaux 🐕 Fila Brasileiro 🐕 Mastiff 🐕 Mastin Espanol 🐕 Mastino Napoletano 🐕 Perro de Presa Canario 🐕 Perro de Presa Mallorquin 🐕 Rottweiler</p>
gem. § 8 Abs.1 HundehV	<ul style="list-style-type: none"> • Hunde, die als bissig gelten, weil Sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben • Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen • Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben

Haltung und Führung

* genereller Leine- und Maulkorbzwang gem. § 3 Abs. 1 und 2 HundehV

* Abschluss einer Haftpflichtversicherung gem. § 1 Abs.4 HundehV

* Nachweis der Zuverlässigkeit des Hundehalters gem. § 12 HundehV

* Nachweis der Sachkunde gem. § 11 HundehV zur Führung eines gefährlichen Hundes

* Halter muss in Besitz einer Erlaubnis gem. § 10 HundehV bzw. eine Negativzeugnisses gem. § 8 Abs. 3 HundehV sein